

§ 22 Abs. 1 AnwGebV, keine Pauschalierung der Auslagen. *Die Auslagen, auch und insbesondere Porti und Kopien, sind einzeln zu nennen, es wird dafür keine Pauschale vergütet.*

Die Anwältin vertrat als unentgeltliche Vertreterin eine Partei und hat die Honorierung aus der Gerichtskasse zugut (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Sie reicht eine Aufstellung über ihre Bemühungen ein. An Barauslagen spezifiziert sie Fahrtkosten von Fr. 147.--. Für Telefone, Porti und Fax beansprucht sie eine Pauschale von 4% des Zeithonorars.

(aus dem Honorar-Entscheid des Obergerichts:)

3.5 Zu ersetzende notwendige Auslagen sind etwa Kosten für Fotokopien und Porti (§ 22 Abs. 1 AnwGebV). Dem Gesetzeslaut entsprechend und in ständiger Praxis der Kammer werden keine Pauschalen, sondern einzig ausgewiesene Auslagen erstattet (§ 22 und § 23 Abs. 2 AnwGebV). Entsprechend sind nur die glaubhaft gemachten Spesen (Parkplatz und Kilometer) von Fr. 147.– zu erstatten.

Obergericht, II. Zivilkammer
Beschluss vom 15. August 2017
PQ170029 / Z03